



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2007 Nr. 23](#)
Veröffentlichungsdatum: 06.08.2007
Seite: 426

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD)

203013

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn
des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes
und des Lehramtes an Berufskollegs
der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung
im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD)**

Vom 6. August 2007

Auf Grund der §§ 16 und 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 ([GV. NRW. S. 234](#)), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 ([GV. NRW. S. 474](#)) und des § 25 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 ([GV.](#)

[NRW. S. 325](#)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 ([GV. NRW. S. 278](#)), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1986 ([GV. NRW. S. 329](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2006 ([GV. NRW. S. 526](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „amtsärztliches Gesundheitszeugnis“ durch die Wörter „amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Gesundheitszeugnis“ durch das Wort „Zeugnis“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Ministerium für Schule, Jugend und Kinder“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 3 wird die Angabe im Klammerzusatz „§ 19 Abs. 2 LABG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 LABG“ ersetzt.

5. In § 21 Abs. 7 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

6. In § 32 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. August 2007

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

GV. NRW. 2007 S. 426